Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

St. Franziskus Hochdahl

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 4. April 2012 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Trills in Erkrath-Hochdahl - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a.) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
b.) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat
c.) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
d.) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12. April 2005 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Erkrath, den 4. April 2012

Die Kath. Kirchengemeinde Franziskus Hochdahl

.....
1. stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. FRANZISKUS HOCHDAHL

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. R 62 892/76

GENEHMIGT

Köln, den 26.07.2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

.....
Dr. Schrader

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Trills der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus Hochdahl vom 26. April 2017

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für die Gräber :	**€**
1. für ein Reihengrab nur für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (vgl. § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung (OFrdh)	200,--
2. für ein Wahlgrab (Nutzungsgebühr für 30 Jahre) bei Neuerwerb für die 1. Grabstelle (vgl. § 20 Abs. 3 und 4 OFrdh) **(inkl. Abräumen des Grabes nach Beendigung der Nutzungszeit)**	1.400,--
jede weitere Grabstelle	1000,--
für jede weitere Beisetzung Sarg oder Urne auf einem Wahlgrab Ausgleichsgebühr gem. § 20 Abs. (14) OFrdh pro Jahr und Grabstelle	35,--
Bestattung von Kindern unter 5 Jahren **(falls ein Kind im vorhandenen Wahlgrab bestattet wird)**	200,--
3. für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsgebühr für 30 Jahre) für die Beisetzung der 1. Urne (vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh) **(inkl. Abräumen des Grabes nach Beendigung der Nutzungszeit)**	1.400,--
für die Beisetzung jeder weiteren Urne Ausgleichsgebühr gem. § 20, Abs. (14) OFrdh pro Jahr	35,--
4. für die Verlängerung der Nutzungszeit Wahlgrab/ Urnenwahlgrab je Grabstelle und Jahr (Ausgleichsgebühr gemäß § 20 Abs. 14 OFrdh)	35,--
5. für ein Urnenreihengrab für 20 Jahre (inkl. Pflege und Abräumen nach Beendigung der Ruhezeit)	2.100,--

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre möglich.

II. Im Genehmigungsverfahren:	
1. für ein Grabmal	35,--
2. für eine Einfassung	35,--
3. für die Genehmigung der Exhumierung durch den Pfarrer gemäß § 11 OFrdh	35,--

III. Für die Anfertigung eines Grabes:
(fachgerechtes Öffnen und Verfüllen des Grabes, Entsorgung überschüssigen Erdreichs, Auskleiden der Grabstelle mit Grabmatten, Aufbringen und Abräumen des Blumenschmucks und Setzen des ersten Grabhügels)

	€
- bei der Erdbestattung von Personen über 5 Jahren	800,--
- bei der Bestattung von Personen unter 5 Jahren	350,--
- bei einer Urnenbestattung	400,--

IV. Für das Umbetten bzw. Exhumieren:

Ausbetten eines Sarges	1.500,--
Ausbetten einer Urne	200,--

Für das Wiedereinbetten gelten die jeweiligen Gebühren Pos. I.

V. Für das Entfernen von Grabanlagen, die vor dem 1. Juli 2012 errichtet wurden:

Grabstein, stehend	280,--
Grabstein, liegend	50,--
Einfassung	120,--

VI. Für das Entfernen zu groß gewordener Pflanzen:

Verwaltungsgebühr	50,--

sowie Erstattung der Auslagen
Eine Verwaltungsgebühr wird erst nach voran gegangener vergeblicher Aufforderung erhoben. Auslagen entstehen durch eine Ersatzvornahme gem. § 33 (2) OFrdh.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. September 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die am 4.. April 2012 beschlossene Gebührenordnung (Anlage II:) außer Kraft.

Erkrath, den 26. April 2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus Hochdahl

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. FRANZISKUS • HOCHDAHL •

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstands bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstands

.....
Mitglied des Kirchenvorstands